

**17b. Desgleichen.** („N. W.“ Nr. 282.)

Wir haben beschlossen, die Gebühren für das Abladen von Schutt auf dem städtischen Schuttabladepolge gegenüber der neuen Bürgerschule an der Voigtstraße künftighin auf 50 Pfennige für das Fuder herabzusetzen.

Annaberg, am 1. Dezember 1902.

Der Stadtrat.

J. V.: Dr. Kirbach.

**18. Die Ablagerung von Fischen und deren Abfällen auf den hiesigen Schuttplätzen betr.** („N. W.“ Nr. 137.)

Das Ablagern von Fischen und deren Abfällen auf den hiesigen Schuttplätzen wird hiermit verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Annaberg, am 13. Juni 1904.

Der Stadtrat.

Dr. Kirbach.

**19a. Das Aufgraben von Straßen und Plätzen betr.** („N. W.“ Nr. 82.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß von Privatpersonen auf kommunalen Straßen und Plätzen Aufgrabungen vorgenommen werden, ohne daß hierzu die stadträtliche Genehmigung vorher eingeholt worden ist.

Wir weisen deshalb darauf hin, daß Privatpersonen, an welche wegen vorzunehmender Arbeiten an Schleusen, Wasser- und Gasleitungsröhren und dergleichen oder wegen Aufstellung von Rüstbäumen die Notwendigkeit herantritt, den Erdboden aufzugraben, dies zuvor unserm Stadtbauamte anzuzeigen haben und nicht eher mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen dürfen, als bis ihnen diesfalls Genehmigung erteilt, auch das im straßenpolizeilichen Interesse etwa nötig Erscheinende angeordnet worden ist. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark geahndet.

Annaberg, am 6. April 1881.

Der Stadtrat.

Voigt.

**19b. Desgleichen.** („N. W.“ Nr. 179.)

Unter Bezugnahme auf eine bereits unter dem 6. April 1881 erlassene stadträtliche Bekanntmachung schärfen wir hiermit nochmals zur Nachachtung ein, daß Privatpersonen, an welche wegen vorzunehmender Arbeiten an Schleusen, Wasser- und Gasleitungsröhren und dergleichen oder wegen Aufstellung von Rüstbäumen die Notwendigkeit herantritt, städtisches Areal aufzugraben, solches zuvor dem Stadtbauamte schriftlich anzuzeigen haben und mit Vornahme der Aufgrabungsarbeiten nicht eher beginnen dürfen, als bis ihnen daraufhin schriftliche Genehmigung erteilt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haft geahndet. Auch sind alle Diejenigen, welche Aufgrabungen vorgenommen haben, verpflichtet, das betreffende Straßenareal zwei Jahre lang in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Annaberg, am 28. Juli 1884.

Der Stadtrat.

Voigt.

**20. Den Fahrverkehr betr.** („N. W.“ Nr. 56.)

Nachdem wir beschlossen haben, die neuerdings von der Kgl. Amtshauptmannschaft hier erlassenen, den Fahrverkehr betreffenden Anordnungen auch für den Verkehr in unserer Stadt zu treffen, so wird Folgendes bestimmt:

1. Von Anbruch der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung müssen alle auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke mit brennenden Laternen, und zwar die zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei vorn an beiden Seiten des Fuhrwerkes befestigten Laternen, die übrigen Fuhrwerke aber mit einer linkerseits am Krummet des Zugtieres angebrachten Laterne versehen sein.

Soweit bei nicht mit Pferden bespannten Geschirren die feste Anbringung einer Laterne an der linken Seite des Zugtieres nicht angängig erscheint, ist das Fuhrwerk in sonstiger Weise auf der linken Seite ausreichend zu beleuchten.

Von dieser Verpflichtung sind Hand- und Hundefuhrwerke nicht ausgenommen.

Ebensowenig entbindet der Umstand, daß der Mond scheint, von der Verpflichtung der Beleuchtung.

Ackerfahren, d. h. Fahren vom und zum Acker, bleiben zwar bis auf weiteres und so lange sich keine Unzuträglichkeiten herausstellen, von der Verpflichtung, brennende Laternen zu führen, befreit, doch wird vorausgesetzt, daß von deren Führern stets ganz besondere Sorgfalt angewendet werde, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Bei dem Transporte von Langhölzern hat der zur Leitung des Hinterteils des Fuhrwerkes zu verwendende zweite Mann während der Dunkelheit ebenfalls eine brennende Laterne zu führen.

2. Alle Fuhrwerke haben sich auf öffentlichen Wegen stets auf der rechten Seite des Weges zu halten.